

Satzung für das Nicolaistift

Die Nicolai-Stiftung – wahrscheinlich 1431 vom Bischof Nicolais Wulff gegründet – verfügt heute nur noch über das Stiftshaus Gudewerdtstraße 2. Der Wille des Stifters, den Armen der Stadt Unterkunft und Unterstützung zu gewähren, kann nur noch beschränkt erfüllt werden. Die Stadt ist jedoch gewillt, die Stiftung zu erhalten und den Willen des Stifters zu erfüllen.

Deshalb hat die Ratsversammlung auf Grund der §§ 4 und 81 GO für Schleswig-Holstein sowie des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches am 18.08.1961 Folgendes bestimmt:

§ 1

Das Stiftungsvermögen wird unter der Bezeichnung „Nicolai-Stift“ als Stiftungsvermögen vom übrigen Vermögen der Stadt getrennt verwaltet.

§ 2

Die Stiftung wird nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der Hauptsatzung für die Stadt Eckernförde verwaltet. Insbesondere sind ein Haushaltsplan und eine Haushaltsrechnung für die Stiftung im Rahmen der städtischen Finanzwirtschaft zu führen. Der erste Pastor an der Kirchengemeinde St. Nicolai ist an der Verwaltung zu beteiligen.

Eckernförde, den 18.8.1961

Stadt Eckernförde
Der Magistrat
gez. Dr. Schmidt
Bürgermeister

Veröffentlicht

gemäß § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950.

Eckernförde, den 20. April 1966

Stadt Eckernförde
Der Magistrat
gez. Dr. Schmidt
Bürgermeister